



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 20.363/4-I 8/85

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

GESETZENTWURF
42 GE/1985

Klappe Datum: 24. JULI 1985

Verteilt 8. AUG. 1985 *Mult*

Kleinigkeiten

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministerium für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserbautenförderungsgesetz 1985
geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

12. Juli 1985

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 20.363/4-I 8/85

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserbautenförderungsgesetz 1985
geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu GZ. AV 54.431/2-V/4/85

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 13. Juni 1985, zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Artikel I Z.22 (§ 17 Abs.1), Z.23 (§ 17 Abs.4),
Z.25 (§ 19 Abs.2) und Z.35 (§ 33 Abs.1):

Gemäß Pkt.8 der legislatischen Richtlinien 1979 müssen dem Text einer Rechtsvorschrift die Normadressaten der einzelnen Regelungen und das vorgeschriebene Verhalten zweifelsfrei zu entnehmen sein. Während einzelne Bestimmungen des Entwurfs - wie etwa die §§ 17 Abs.5 und 19 Abs.1 - dieser Forderung voll entsprechen, wobei in den Erläuterungen noch darauf hingewiesen wird, daß nach der legislatischen Systematik "zivilrechtliche Vorschriften mit

- 2 -

Außenwirkung" vermieden werden sollen, wird dieser Grundsatz in den oben genannten Bestimmungen nicht durchgehalten.

Normadressat der im Bereich des Bundesministerium für Bauten und Technik zu vollziehenden Förderungsbestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 ist im wesentlichen der Wasserwirtschaftsfonds. Das Gesetz sollte sich folglich auch bei den Bestimmungen über die Zinssätze (einschließlich der Verzugszinsenregelung), Tilgungsraten und Laufzeiten der Darlehen darauf beschränken, im wesentlichen die Voraussetzungen festzulegen, unter denen vom Normadressaten Förderungen zu gewähren sind und welche Vereinbarungen dieser hiebei mit den Förderungswerbern zu schließen hat.

Gesetzliche Eingriffe in das Vertragsverhältnis zwischen Förderungsgeber und Förderungsempfänger sollten tunlichst vermieden werden. Einerseits würde sonst die Anwendbarkeit des Vertragsrechtes des ABGB und der gesicherten Judikatur hiezu in Frage gestellt, was zwangsläufig zu Rechtsunsicherheit führte, andererseits ist es für den in der Regel nicht juristisch versierten Förderungsempfänger besser, wenn er die Bedingungen, unter denen ihm die Förderung gewährt wird, aus dem ihm vorliegenden Vertrag entnehmen kann, als später mit gesetzlichen Bestimmungen konfrontiert zu werden, von deren Inhalt er keine Kenntnis hatte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

12. Juli 1985

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

